

II-461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

30.9.1964

169/A.B.  
zu 143/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T o n č i ć - S o r i n j und  
Genossen,  
betreffend Europäisches Übereinkommen über Strassenmarkierungen.

-.--.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Toncic, Dr. Kranzlmayr, Gabriele  
und Genossen betreffend ein Abkommen der Wirtschaftskommission für Europa  
über Strassenverkehr beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Österreich hat seinerzeit das europäische Übereinkommen über Strassen-  
markierungen nicht unterzeichnet. Gleiches gilt für folgende europäische  
Staaten: Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Griechenland, Polen und  
UdSSR. Unterzeichnet, jedoch bisher nicht ratifiziert haben Italien, Schweiz,  
Niederlande und Vereinigtes Königreich.

Ein Beitritt zum Abkommen würde für Österreich bedeuten, dass es hier  
als unmittelbar anwendbares Recht Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung  
1960 abändern würde, die erst kürzlich, und zwar anlässlich der Beratung  
der StVO.-Novelle 1964 zur Diskussion standen und am 1. Oktober 1964 in  
Kraft treten werden.

Das erwähnte Abkommen steht im Widerspruch zu § 55 Abs.2 und 6 StVO.  
in der Fassung der StVO.-Novelle 1964.

Nach § 55 Abs.2 der StVO. sind Randlinien als nicht unterbrochene  
Linien auszuführen. Sie haben lediglich die Bedeutung der Anzeige des Fahr-  
bahnrandes, nicht jedoch die Bedeutung des Verbotes, sie zu überfahren. Das  
erwähnte Übereinkommen verbietet hingegen das Überfahren von nicht unter-  
brochenen Längslinien, somit also auch von Randlinien, die auf der Autobahn  
bisweilen geradezu unentbehrlich sind.

Nach § 55 Abs.6 StVO. sind Bodenmarkierungen für Kurzparkzonen inter-  
nationaler Übung folgend in weisser und blauer Farbe auszuführen. Das er-  
wähnte Abkommen hingegen sieht für Fahrbahnmarkierungen lediglich die weisse  
und gelbe Farbe vor.

Die erwähnten Bestimmungen der StVO. berücksichtigen die Erfahrungen  
mit dem modernen Verkehr und dessen Erfordernissen. Sie sind jünger als die  
Bestimmungen des Abkommens. Aus diesem Grunde wäre es wohl nicht zweckmässig,  
dem aus dem Jahre 1957 stammenden Abkommen beizutreten. Offen bleibt vielmehr  
die Frage, ob nicht im Hinblick auf die Fortentwicklung des Strassenverkehrs  
auf internationaler Ebene eine Abänderung des Abkommens einzuleiten wäre.

-.--.-.-